

Hinweise zur Datenerfassung nach § 2a CoronaSchVO

Seit dem 30. Mai 2020 legt § 2a der nordrhein-westfälischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) fest, dass bei Eröffnung eines Begegnungsraums (z.B. Restaurant, Kneipe, Hochschule, Bibliothek, Gericht, Kino, Theater, Gottesdienst) von allen anwesenden Personen mit deren Einverständnis Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt werden.

Seitdem herrscht große Unklarheit darüber, welche Daten in welcher Form zu erfassen sind. So wird das „Einverständnis“ von vielen als Einwilligungserfordernis interpretiert. Der Eröffnende des Begegnungsraums darf in der Tat keine Daten gegen den Willen der anwesenden Person erheben. Er muss jedoch der Person den Zugang verweigern, wenn diese Person die Datenerhebung nicht erlaubt. Eine Einwilligung setzt das Gesetz nur im Falle der digitalen Datenerfassung voraus.

Die bestehenden Unklarheiten führen dazu, dass *fast immer für die Speicherung der Daten eine wohl unnötige Einwilligung eingeholt* wird. Kommt es in einem solchen Fall zum Widerruf der Einwilligung, haben Sie zwei Möglichkeiten: Entweder Sie löschen die Daten, was als Verstoß gegen die CoronaSchVO gewertet und mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann, oder Sie speichern die Daten dennoch, was als Datenschutzverstoß gewertet und – jedenfalls in der Privatwirtschaft – mit einem Bußgeld bis zu 20 Mio. Euro oder bis zu 4% des Jahresumsatzes geahndet werden kann.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass das Datenschutzrecht nur Anwendung finde, wenn die Daten digital erhoben werden würden (§ 2a Abs. 1 Satz 3 CoronaSchVO). Zudem wird im Falle der digitalen Datenerfassung – anders als bei der Erfassung auf Papier – eine Einwilligung der Personen erforderlich verlangt (§ 2a Abs. 1 Satz 5 CoronaSchVO). Dieses Rechtsverständnis dürfte mit geltendem höherrangigen Recht unvereinbar sein. Die vorliegende Hilfe ist jedoch praxisorientiert: Sie unterstellt, dass § 2a CoronaSchVO geltendes, anwendbares Recht ist und soll Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren vermeiden.

Aus diesem Grund wird die *Datenerhebung* in Papierform empfohlen. Das Gesetz macht hingegen keine genauen Vorgaben für Art der *Datenspeicherung*. Hieraus folgt:

- Sie können die Daten ohne Einwilligung in Papierform erheben. Die ausgefüllten Formulare können Sie digitalisieren (z.B. einscannen) und für vier Wochen ohne Einwilligung speichern. Sofern die Behörden die Daten explizit in Papierform anfordern, können Sie die angefragten Unterlagen ausdrucken.
- Sie können die Daten digital erheben und nur für diesen Erhebungsakt eine Einwilligung einholen. Für die weitere Speicherung benötigen Sie keine Einwilligung. Dies mag sinnvoll sein, wenn es sich um wiederkehrende Personen handelt und/oder Sie ohnehin ein digitales Anmeldeformular verwenden.

Prüfen Sie, ob § 2a CoronaSchVO auf Ihre Begegnungsstätte anwendbar ist. Beachten Sie, dass Sie in jedem Fall die datenschutzrechtlichen Vorgaben einhalten müssen. Ergänzen Sie das Formular auf den beiden folgenden Seiten um Ihre Angaben (Anrede, Verantwortlicher, Datenschutzbeauftragter). Das Formular ist für einen doppelseitigen DIN A5-Druck optimiert. Verwenden Sie ein Exemplar für jede Person und *keine* Listen (neben der geringeren Akzeptanz dürfte die Verwendung von Eintraglisten einen Datenschutzverstoß begründen). Stellen Sie sicher, dass die Informationen auf der Rückseite zur Kenntnis genommen werden. Löschen bzw. vernichten Sie erhobene Daten nach vier Wochen.

Schützen Sie Ihre Mitmenschen – durch Einhaltung von Infektionsschutz und Datenschutz!

Dieses Dokument ist eine kostenlose Hilfestellung für die Adressaten der nordrhein-westfälischen Coronaschutzverordnung und kann weder rechtskonformes Handeln herstellen noch eine individuelle und verbindliche Rechtsberatung ersetzen. Es wird ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit unter Creative-Commons-Lizenz bereitgestellt. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an eine rechtskundige Beratungsstelle (z.B. an ihren Branchenverband, einen auf Datenschutzrecht spezialisierten Rechtsanwalt oder die Industrie- und Handelskammern).

Angabe von Kontaktdaten zwecks Rückverfolgbarkeit

aufgrund von § 2a der Coronaschutzverordnung sind wir verpflichtet, von anwesenden Personen die Namen, Adressen, Telefonnummern sowie Aufenthaltszeiträume zu erfassen. Damit tragen wir dazu bei, die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen und möglicherweise infizierte Personen frühzeitig warnen zu können.

Bitte helfen Sie uns, die Anforderungen an Rückverfolgbarkeit einzuhalten und ergänzen Sie Ihre Angaben **leserlich** auf diesem Formular.

Nachname, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Dauer der Anwesenheit: weniger als 15 Min. 15 bis 60 Min.

1 bis 2 Stunden 2 bis 4 Stunden 4 bis 8 Stunden

8 bis 12 Stunden 12 bis 24 Stunden anderes, und zwar:

Falls Ihre tatsächliche Anwesenheit von der Dauer Ihrer angegebenen Anwesenheit wesentlich abweicht, weisen Sie bitte unser Personal beim Verlassen darauf hin. Hierdurch tragen Sie dazu bei, effektiv Infektionsketten nachverfolgen zu können. Wir bedanken uns für Ihre Mitwirkung!

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Bitte nehmen Sie die Datenschutzinformationen auf der Rückseite zur Kenntnis. Wenn Sie eine Kopie dieser Informationen für Ihre Unterlagen benötigen oder Fragen haben, wenden Sie sich gern an uns.

Datenschutzinformationen

Der Schutz personenbezogener Daten ist uns wichtig. Bitte lesen Sie die nachfolgenden Informationen sorgfältig. Bei Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich gern an uns:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Wir verarbeiten Ihre Daten zur Erfüllung unserer Pflicht zur Sicherstellung von Rückverfolgbarkeit i.S.d. Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO). Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist § 6 Nr. 6 DSGVO i.V.m. §§ 3, 2a Abs. 1 der CoronaSchVO. Ihre Daten werden für eine Dauer von vier Wochen gespeichert und anschließend gelöscht. Auf entsprechende Anfrage der zuständigen Behörden (z.B. Gesundheitsämter) können Ihre Daten an die jeweils anfragende Behörde übermittelt werden.

Sie haben unter den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung oder Löschung ihrer Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Außerdem haben Sie das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren.

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist: Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD, Lange Laube 20, 30159 Hannover

Wir sind zur Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten gesetzlich verpflichtet. Sie sind nicht verpflichtet, diese Daten bereitzustellen. Sofern Sie Ihre Daten jedoch nicht bereitstellen, können wir den Zutritt begrenzen und Ihnen den Einlass zu unseren Räumlichkeiten verweigern, da wir ohne Ihre Daten die Rückverfolgbarkeit nicht sicherstellen können.